

Merkblatt Pensionierung (vorzeitig oder ordentlich)

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen zur ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung.

Ab welchem Alter ist eine Pensionierung möglich?

Die ordentliche Pensionierung erfolgt bei Frauen mit Alter 64 und bei Männern mit Alter 65. Ab dem 1. des Folgemonats nach Ihrem 64. bzw. 65. Geburtstag sind Sie rentenberechtigt.

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit 58 Jahren möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird (gemäss Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 4) bei einer Auflösung Ihres Anstellungsverhältnisses eine vorzeitige Pensionierung durchgeführt, sofern Sie keine neue Anstellung haben und dort weiterhin in einer Pensionskasse versichert sind.

Wo melde ich meine Pensionierung?

Ein Altersrücktritt muss immer beim Arbeitgeber gemeldet werden. Gerne können Sie uns eine Kopie Ihres Rücktrittsschreibens zustellen, damit eine vorzeitige Pensionierung rechtzeitig bei uns vorgemerkt ist und wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen können.

Wie hoch ist meine Altersrente?

Sie erhalten von uns jährlich einen Leistungsausweis zugestellt. Auf der Rückseite des Leistungsausweises sind die Altersleistungen ab Alter 58 ersichtlich.

Wünschen Sie eine Vorpension und dies nicht auf ein ganzes Altersjahr, können wir Ihnen gerne eine entsprechende Berechnung zustellen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Falls Ihre jährliche Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt (minimale AHV-Altersrente CHF 14'220.00) wird Ihnen anstelle Ihrer Rente das vorhandene Alterskapital per Pensionierung ausbezahlt.

Wie wird meine Rente ausbezahlt?

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich und werden jeweils Mitte des Monats (ca. am 15. des entsprechenden Monats) ausbezahlt. Eine andere Zahlungsart ist nicht möglich.

Eine Auszahlung der Altersrente ins Ausland ist ebenfalls möglich, jedoch gilt zu beachten, dass die Bankspesen zu Ihren Lasten gehen. Zudem wird je nach Steuerabkommen mit dem entsprechenden Wohnsitzstaat die Quellensteuer direkt abgezogen.

Ist ein Kapitalbezug statt Rente möglich?

Anstelle einer Altersrente können Sie Ihr Sparkapital oder einen Teil davon als Alterskapital beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Der gewünschte Kapitalbezug muss uns schriftlich spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum angemeldet werden. Tritt nach der Anmeldung ein Vorsorgefall (Tod oder Invalidität) ein, ist der Antrag hinfällig.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung verlangen wir von verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Partners in Form einer beglaubigten Unterschrift. Die Beglaubigung kann bei jeder Wohngemeinde vorgenommen werden. Personen mit einem anderen Zivilstand müssen zum Nachweis ihres Zivilstands einen aktuellen Personenstandsausweis einreichen. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt angefordert werden.

Erhalte ich eine zusätzliche Rente für meine Kinder?

Sie haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern Ihre Kinder unter 18 Jahre alt sind. Falls Ihre Kinder über 18 Jahre alt sind, aber noch in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben, besteht bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterhin Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Bitte reichen Sie uns zum Zeitpunkt Ihres Altersaustritts eine Kopie des Familienbüchleins und sofern nötig, eine Kopie der Ausbildungsbestätigung ein.

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% Ihrer Altersrente.

Ich lasse mich vorzeitig pensionieren - kann ich eine Überbrückungsrente beziehen?

Falls Sie vorzeitig in den Ruhestand treten, haben Sie die Möglichkeit, zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen eine Überbrückungsrente zu beziehen. Die Höhe der Überbrückungsrente ist wählbar, jedoch auf die maximale AHV-Altersrente (CHF 2'370.00 pro Monat) begrenzt und hat eine lebenslange Kürzung Ihrer Altersrente zur Folge. Falls Sie am Bezug einer Überbrückungsrente interessiert sind, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Gerne berechnen wir Ihnen die Bezugsvarianten.

Was muss ich sonst noch berücksichtigen?

Bei einer ordentlichen Pensionierung entsteht neben den Leistungen aus der Pensionskasse auch der Anspruch auf eine AHV-Altersleistung. Es ist empfehlenswert, entgegen dem Vorgehen bei der Pensionskasse, diese 3 bis 4 Monate im Voraus bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden. Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen gerne die zuständige Ausgleichskasse bekannt.

Lassen Sie sich vorzeitig pensionieren, besteht bei der AHV weiterhin eine Beitragspflicht bis zum ordentlichen Pensionsalter. Daher bitten wir Sie, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse zwecks Beitragsberechnung in Verbindung zu setzen. Leider können wir Ihnen dazu keine Auskünfte geben. Informationen zur AHV finden Sie auf der Internetseite www.ahv-iv.info.

Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlischt die Deckung der obligatorischen Unfallversicherung über den Arbeitgeber. Denken Sie bitte daran, die Unfaldeckung in Ihrer Krankenkasse einzuschliessen.

Weitere Fragen?

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Alle Formulare, informative Merkblätter sowie unser aktuelles Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Homepage: www.valora.com/pensionskasse